87. Findet die Beschwerde gegen die Festsexung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge durch einen ersuchten oder beauftragten Richter in Civilsachen nach Maßgabe des §. 539 C.R.D. statt?

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 §. 17 Abs. 3.

V. Civilsenat. Beschl. v. 20. November 1886 i. S. B. (Kl.) w. F. (Bekl.) Beschw.-Rep. V. 101/86.

## I. Oberlandesgericht Königsberg.

Ein vom beauftragten Richter des Oberlandesgerichtes zu K. vernommener Zeuge hat Beschwerde erhoben gegen die durch den beauftragten Richter ersolgte Festsehung der ihm zu gewährenden Beträge
und sich an das Oberlandesgericht als das beaustragende Gericht mit
der Bitte um Erledigung seiner Sache gewandt. Das Oberlandesgericht hat, ohne eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, die
Eingabe des Zeugen dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt, davon ausgehend, daß die Bestimmung des &. 539 C.P.D., welche auch
im §. 17. Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen ze vom 30. Juni
1878 nicht als maßgebend bezeichnet sei, keine Anwendung sinde, wenn
es sich um eine Beschwerde über die Festsehung von Zeugengebühren
handele.

Aus den Gründen:

"Es fragt sich zunächst, ob die Zuständigkeit des Reichsgerichtes als Beschwerdegericht sür die Entscheidung schon jetzt begründet ist, oder ob eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Königsberg als Prozeßgericht vorhergehen muß, gegen welche erst die Beschwerde an das Reichsgericht stattsindet.

Letteres würde der Vorschrift des §. 539 C.P.D. und dem dersselben zu Grunde liegenden Prinzipe entsprechen, welches in der Besgründung des Entwurfes der Civilprozehordnung (Ausgabe von Hahn

S. 377), wie folgt, klargelegt wird: "Der beauftragte und ersuchte Richter hat nur übertragene Rechte des Gerichtes auszuüben; er ist daher neben den allgemeinen Regeln des Verfahrens an den Auftrag bes Gerichtes gebunden ( & 8. 316. 317. 321 — & 8. 326. 327. 331 C.B.D.). Nur ausnahmsweise ist er ermächtigt (&&. 200, 320, 352 — 88. 207. 330. 365 C.P.D.), jur Beschleunigung bes Prozefiganges selbständige Entscheidungen zu treffen, welche übrigens unter Umständen ber Berichtiaung durch das Prozeggericht unterliegen (& 350 Abf. 2 — 8. 363 Abf. 2 C.A.D.). Diesem prinzipiellen Gesichtspunkte entsprechend, bestimmt, - - ber & 515 (& 539 C.B.D.), daß die Bartei. welche die Anderung einer Anordnung des beauftragten oder ersuchten Richters verlangt, zunächst die Entscheidung des Prozefgerichtes einzuholen hat, und daß die Beschwerde erst gegen die Berfügung des letteren stattfindet. Der &. 702 des preußischen Entwurfes beabsichtigt nach den Motiven S. 180 abweichend, aber nur für das Verfahren in erster Justang, daß die Beschwerde sofort an das Berufungsgericht geben soll. Der Vorschlag ist prinzipwidrig und auch bei Beratung bes nordbeutschen Entwurfes &. 830 (Brot. Bb. 3 S. 1562, 1563) Der Grundsat des &. 515 a. a. D. (&. 539 C.B.D.) ist ausdrücklich auf die von dem Gerichtsschreiber getroffenen Entscheidun= gen erstreckt - - . Dagegen find nach den &. 508. 510. 511. 514 (- &\$. 532. 534. 535, 538 C.B.D.) die Verfügungen bes Por= fitenden denen des Gerichtes insofern gleichgestellt, als letteres nicht als eine Instanz über dem Vorsitzenden erscheint. Maßgebend mar die Rücklicht auf die Autorität des Vorsitzenden gegenüber den übrigen Mitaliedern des Gerichtes." Sier wird alfo bem beauftragten und bem ersuchten Richter eine andere Stellung angewiesen, als dem Borsitenden. Der beauftragte und ber ersuchte Richter entscheibet auf Grund bes ihm vom Gerichte erteilten Auftrages; deshalb foll beffen Entscheidung von dem Gerichte als Auftraggeber forrigiert werden konnen, und Beschwerbe an das vorgesette Instanzgericht ist erst gegeben, wenn diese Korrektur nicht für richtig erkannt wird. Der Vorsitzende dagegen leitet fein Entscheidungsrecht nicht aus einem Auftrage bes Gerichtes ber, sondern er entscheidet kraft eigenen Rechtes selbständig; deshalb unter= lieat seine Entscheidung nicht der Berichtigung durch das Gericht, son= dern es ist gegen dieselbe unmittelbar die Beschwerde an das vorgesetzte Instanzgericht gegeben.

Diese Stellung des beauftragten und des ersuchten Richters ist aber nicht ausnahmslos in den Gesehen festgehalten. Wenn auch die Bestimmung des &. 160 G.V.G. nicht, als eine Ausnahme enthaltend, herangezogen werden kann, weil dort die Ablehnung des Ersuchens um Rechtshilfe gerade gegen den Auftrag des ersuchenden Gerichtes ge= richtet ist, indem die Befugnis des letteren zur Erteilung des Auftrages nicht anerkannt wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß es sich im &. 183 G.B.G. um eine Entscheidung des beauftragten ober ersuchten Richters handelt, welche in demienigen Verfahren getroffen ist, auf bessen Vornahme sich der Auftrag beziehungsweise das Ersuchen des Gerichtes erstreckte, und daß dessenungeachtet die Beschwerde gegen die straffestfetende Verfügung des beauftragten oder ersuchten Richters un= mittelbar an das Oberlandesgericht, also ein vorgesetztes Inftanzgericht, gewiesen ist, ohne daß eine vorgängige Entscheidung des beauftragenden ober ersuchenden Prozekaerichtes gefordert wird. Das im &. 539 C.B.D. ausgesprochene Prinzip ift auch nicht auf bas Strafverfahren übertragen. Dort findet nach &. 346 St.B.D. die Beschwerde auch gegen die Verfügungen des beauftragten oder ersuchten Richters statt, ohne daß eine Amischenentscheidung des Prozekaerichtes vorausgesetzt wird. und die Beschwerde über den beauftragten Richter, welcher stets nur ein Mitglied bes Landgerichtes oder des Schwurgerichtes fein kann, geht an das Oberlandesgericht, die Beschwerde über den ersuchten Rich= ter, weil derselbe ftets ein Amtsrichter ift (&. 158 G.B.G.), an die Straffammer bes ihm vorgesetzten Landgerichtes (b. 72 G.B.G.).

Bgl. Löwe, Kommentar zur Strafprozehordnung Anm. 4d zu §. 346. Es läßt sich hiernach nicht sagen, daß das Prinzip des §. 539 C.P.O. ein solches ist, welches teine Ausnahme gestattet. Auch sehlt es, sofern die Entscheidung eines beauftragten Richters in Frage steht, wie Hoff=mann (in der juristischen Wochenschrift von 1882 S. 30) meint, nicht an einem Beschwerdegerichte nach §. 531 C.P.O., salls der §. 539 nicht zur Anwendung gebracht wird. Wenn auch der beauftragte Richter einer Civilsammer als Mitglied angehört und deshalb nicht das Gericht repräsentiert, so handelt er doch in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Gerichtes bei Vornahme der ihm übertragenen Geschäfte und in Ausübung der ihm durch das Gesetz für solchen Fall zugewiesenen Besugnisse als Stellvertreter des Gerichtes und seine in diesen Geschäften getroffenen Entscheidungen und gesaßten Beschlüsse müssen

nach allgemeinen Rechtsgrundsäßen als solche des Gerichtes als des Auftraggebers gelten. Demzusolge würden die Beschwerden gegen den beaustragten Richter gemäß §. 531 C.B.D. an das dem beaustragenden Gerichte vorgesetzte Instanzgericht gehen. Im Strasversahren, sür welches eine dem §. 539 C.B.D. entsprechende Vorschrift nicht gegeben ist, mußte, weil weder das Gerichtsversassungsgeset noch die Strasprozesvordung eine den bei Beschwerden über den beaustragten Richter eintretenden Instanzenzug regelnde Bestimmung enthält, jene Konsequenz gezogen werden und die Praxis hat dies ohne Anstand gethan (vgl. Löwe a. a. D.). Eine Notwendigkeit, welche zur Anwendung des §. 539 C.B.D. zwänge, so oft die Änderung einer Entscheidung des beaustragten Richters verlangt wird, ist somit nicht anzuerkennen.

Wenn nun der §. 17 der Gebührenordnung für Zeugen 2c im Abs. 1 bestimmt:

"Die einem Zeugen ober Sachberständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Vershandlung stattfindet, festgesetzt" und im Abs. 3 hinzufüat:

"Gegen die Festsehung sindet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531—538 C.P.D. und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346—352 St.P.D. statt",

so kann weder die Aussichtrakeit dieser Bestimmung in Abs. 3 bei Nichtanwendung des §. 539 C.P.D., welcher unter den Vorschriften nicht mit aufgeführt ist, nach deren Maßgabe die Beschwerde in Civilssachen statissinden soll, in Frage gestellt werden, noch stellt sich die Nichtanwendung des §. 539 a. a. D. als eine durchaus vereinzelte Absweichung von dem oben erörterten Prinzipe dar, sodaß mangels einer Parallelvorschrift Bedenken darüber entstehen könnten, ob diese Aussachme vom Gesetz gewollt sei. Vielmehr nuß, zumal die Materialien zu der Gebührenordnung sür Zeugen 2c,

vgl. Drucksachen bes Reichstages 1877/78 Mr. 76. 228, irgend welchen Anhalt für die entgegengesetzte Absicht der gesetzgebenden Faktoren nicht bieten, angenommen werden, der Wille des Gesetzgebers habe seinen richtigen Ausdruck in dem Wortsaute des §. 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen ze gesunden: die Beschwerde solle nicht nach Maßgabe des §. 539 C.P.D. stattsinden, und deshalb sei der

§. 539 nicht unter den Bestimmungen der Civilpropordnung genannt, nach deren Maßgabe die Beschwerde stattsindet.

Von den Kommentatoren der Civilprozehordnung hat sich denn auch die Mehrzahl derjenigen, welche die Frage überhaupt berühren, dasur entschieden, daß der §. 539 C.P.D. bei der im §. 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen 2c zugelassenen Beschwerde keine Anwendung finde;

vgl. Gaupp, Bb. 2 S. 299. 600 Anm. 1; Wilmowski und Levy, Bb. 1 S. 517 Anm. 3; Petersen, S. 777 Anm. 1; nur einer (Reincke, S. 356 Litt. b Nr. 6 zu §. 365) hält den §. 539 a. a. D. für anwendbar, ohne jedoch Gründe anzugeben. Aus der Praxis der Oberlandesgerichte sind abweichende Entscheidungen bekannt geworden. Zu der von der Majorität der Kommentatoren vertretenen Ansicht sind die Oberlandesgerichte zu Kiel und Dresden gelangt. In dem Beschlusse des ersteren vom 8. August 1880,

vgl. Wallmann, Deutsche Juristenzeitung Bb. 5 S. 74, wird zunächst darauf hingewiesen, daß im §. 17 Abs. 3 der Gebührensordnung der §. 539 a. a. D. nicht in bezug genommen ist, und dann sortgefahren: "In der That lag auch gar kein Grund vor, die Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen gegen die Festsehung ihrer Gebühren seitens des ersuchten oder beaustragten Richters zunächst an den Prozesichter zu verweisen, da die betreffenden Beschwerden selbständige Punkte betreffen, deren Entscheidung ohne Einsluß auf den Prozes ist." Das Oberlandesgericht zu Dresden, welches früher anders entschieden hatte (Beschluß vom 11. August 1883), hat sich durch Beschluß vom 12. Januar 1884,

vgl. Wengler, Archiv, Neue Folge, Bb. 5 S. 359. 362, ber herrschenden Meinung angeschlossen. Von der entgegengesetzten Auffassung ist das Oberlandesgericht in Kolmar in dem Beschlusse von 18. März 1885 (ohne Begründung) ausgegangen.

Vgl. Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bb. 10 S. 223 flg. Näher begründet ist die Gegenansicht bisher nur von Hoffmann (Jurist. Wochenschrift 1882 S. 59). Die Widerlegung der Gründe, soweit dieselbe nicht schon erfolgt ist, fällt nicht schwer. Zum Teil gehen dieselben von irrigen Voraussehungen aus. Wenn gesagt wird, die Nichterwähnung des §. 539 sinde ihre Erklärung schon darin, daß nur die §§. 531—538 a. a. D. vom Versahren über die Beschwerde

handeln, und berechtige daher keineswegs zur Annahme, der Gesetzeber habe, während er doch mir schlechthin auf die Vorschriften der Civilprozefordnung verweise, durch sein bloßes Schweigen über §. 539 eine fo ganz abweichende Bestimmung über die Zuständigkeit treffen wollen: so kann man dies als Erklärungsversuch gelten lassen, obwohl &. 531 Abf. 1 eine ausreichende Beftimmung über die Zuständigkeit enthält und der &. 539 a. a. D. nicht allein die Ruftandigkeit, sondern auch das Berfahren betrifft, aber es würde der bisher in den Gesetzen üblichen Ausdrucksweise wenig entsprechen, wenn der Gesetzgeber nicht durch blokes Schweigen, sondern durch ausdrückliche Ausschließung den §. 539 von der Anwendung ferngehalten hätte. Die Berweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozefordnung ferner kann auch nicht zur Unterstützung der Gegenmeinung dienen; benn es ift schon gezeigt, daß im Strafverfahren über die Beschwerde gegen den Einzelrichter nicht, wie Hoffmann anzunehmen scheint, die Straffammer als das nämliche Gericht, welchem der Richter angehört, daß vielmehr darüber stets das im Instanzenzuge höhere Gericht, also die Straffammer über die Beschwerde gegen den ersuchten Amisrichter und das Oberlandesgericht über Beschwerben gegen den von der Straftammer ober bem Schwurgerichte beauftragten Richter entscheidet. Bon einer Gleichheit bes Verfahrens in Civilsachen und in Straffachen fann demnach bei Unwendung des &. 539 C.B.D. in Civilsachen nicht die Rede fein. Wohl aber führt die Nichtanwendung des &. 539 C.B.D. zu einem in beiden Prozekarten gleichen Verfahren, da dann in Civil- wie in Straffachen bie Beschwerde über ben ersuchten ober beauftragten Richter unmittelbar, ohne daß eine Entscheidung des Brozefgerichtes bazwischen au treten hat, an das im Juftangenguge gunächst höhere Gericht geht (§. 531 C.B.D.; §§. 72. 123 Nr. 5 G.B.G.; §§. 346. 347 St.B.D.), und die Nichtheranziehung des &. 539 C.P.D. im &. 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen ic findet ihre einfache Erklärung darin, daß die Beschwerde für den Civilprozeß und für den Strafprozeß hat in gleicher Beise geregelt werden sollen. Und zwar in einer Beise, welche eine fachgemäße Entscheidung verbürgt; denn da nach §. 166 G.B.G. für die Bohe der den im Rechtshilfeverfahren geladenen Reugen und Sachverftanbigen gebührenden Betrage die Beftimmungen maß= gebend sind, welche bei bem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt, fo kann eine fachgemäße Entscheidung über die Gebühren nur durch ein Gericht ersolgen, welchem die bei Festsetzung der Gebühren zu berücksichtigenden lokalen Verhältnisse bekannt sind, eine solche Kenntnis wird aber in vielen Fällen bei dem sehr häusig vom Orte des ersuchten Gerichtes weit entsernten Prozesigerichte — man denke nur: ein Amtsgericht in der Provinz Ostpreußen ersucht ein Amtsgericht in Oberbahern — nicht anzutreffen sein, während sie bei dem dem ersuchten Kichter vorgesetzten Beschwerdegerichte vorauszusehen ist.

Aus diesen Gründen ist das Verfahren des Oberlandesgerichtes zu Königsberg, welches die Eingabe des eine Anderung der Entscheidung des beauftragten Richters nachsuchenden Beschwerdeführers an das Keichsgericht als das durch §. 531 C.P.O. zur Entscheidung berufene zumächst höhere Gericht abgegeben hat, für richtig erachtet."